

Vorsorge-Stiftung

Der Theatergenossenschaft Basel

Postfach, 4010 Basel

Tel. 061 295 14 37

www.vorsorge-thbs.com

ORGANISATIONSREGLEMENT ANHANG A ANLAGEREGLEMENT

wirksam ab 1. Januar 2015

Dieser Anhang gilt als integrierender Bestandteil des Organisationsreglements
(Fassung vom 1. Januar 2015).

I ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Für alle Anlagegruppen gelten die gesetzlichen und stiftungsaufsichtsrechtlichen Grundsätze und Richtlinien für die Kapitalanlage von Personalvorsorgeeinrichtungen, insbesondere Art. 49ff BVV2.

Die Verwaltung der Anlagen hat durch ausgebildete Fachleute zu erfolgen. Die Vermögensanlagen sind sorgfältig auszuwählen, zu bewirtschaften und zu überwachen. Als Anlageziel wird eine ertrags- und risikogerechte Vermögensbewirtschaftung unter Beachtung von Sicherheit, Risikoverteilung, Rendite und Liquidität angestrebt und es ist bei der Anlage des Vermögens in erster Linie darauf zu achten, dass die Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke gewährleistet ist:

- Sicherheit: die Sicherheit ergibt sich durch bonitätsmässig einwandfreie Schuldner.
- Risikoverteilung: in geographischer, wirtschaftlicher und währungsmässiger Hinsicht, die Mittel müssen insbesondere auf verschiedene Anlagekategorien, Regionen und Wirtschaftszweige verteilt werden.
- Rendite: als Rendite ist ein den jeweiligen Marktverhältnissen entsprechender Ertrag anzustreben, der sich je nach Anlageart aus Zinsen, Dividenden, Bezugsrechten, Gratisaktien und Kursgewinnen ergibt.
- Liquidität: die Anlagen sind so vorzunehmen, dass sie - unter normalen Verhältnissen - zur Sicherstellung der jederzeitigen Anspruchserfüllung, innert der vom Stiftungsrat festgesetzten Fristen realisierbar sind (Zeitliche Staffelung).

Die Beurteilung der Sicherheit erfolgt insbesondere auch in Würdigung der gesamten Aktiven und Passiven sowie der Struktur und der zu erwartenden Entwicklung des Versichertenbestandes.

II ANLAGEBESTIMMUNGEN

In Ausführung der vorstehend erwähnten „Allgemeinen Grundsätze“ gilt bei der Anlage des Vermögens Folgendes:

- o Die bei der Anlage des Vermögens eingegangenen Risiken müssen mittel- und langfristig mit den Verpflichtungen der Pensionskasse übereinstimmen. Es ist zudem den jeweils vorhandenen Schwankungsreserven (Risikofähigkeit) gebührend Rechnung zu tragen.
- o Die Anlage des Vermögens hat daher „aktiv“ zu erfolgen und auf Automatismen – wie automatische Käufe und Verkäufe („Rebalancing“) ist explizit zu verzichten. Im Rahmen der Risikofähigkeit der Pensionskasse sind aktive und taktische „Käufe und Verkäufe“ erlaubt.
- o Die Anlage des Vermögens soll nur in Titel erfolgen, deren Risiken transparent und berechenbar sind. Von nicht klar beurteilbaren Anlageinstrumenten (wie beispielsweise gewisse strukturierte Produkte oder Hedge Fonds) ist Abstand zu nehmen.

Ziel soll es sein, für die von der Pensionskasse eingegangenen Risiken bei der Anlage des Vermögens eine angemessene Rendite zu erhalten.

A Definition des Vermögens

Das Vermögen entspricht der in der Bilanz ausgewiesenen Summe der Aktiven, ohne einen allfälligen Verlustvortrag. Zum Vermögen können auch Rückkaufswerte aus Kollektivversicherungsverträgen hinzugerechnet werden.

Die Bewertungsgrundsätze für das Vermögen richten sich nach Art. 48 BVV2 sowie Swiss GAAP FER 26.

B Erweiterung der Anlagemöglichkeiten nach Art. 50 Abs. 4 BVV2

Die Pensionskasse macht von der Erweiterung der Anlagemöglichkeiten nach Art. 50 Abs. 4 BVV2 Gebrauch. Erweiterungen bezüglich der zulässigen Anlagen sowie deren Begrenzungen werden in den nachstehenden Absätzen geregelt und hervorgehoben. Die Einhaltung von Art. 50 Abs. 4 BVV2 wird bei der Inanspruchnahme von erweiterten Anlagemöglichkeiten in der jährlichen Berichterstattung der Vorsorgeeinrichtung mittels eines Berichts schlüssig dargelegt.

C Zulässige Anlagen

1. Als Anlagen für das Vermögen sind zulässig:
 - a. Bargeld;
 - b. folgende Forderungen, die auf einen festen Geldbetrag lauten:
 1. Postcheck- und Bankguthaben,
 2. Geldmarktanlagen mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten,
 3. Kassenobligationen,
 4. Anleiensobligationen, einschliesslich solcher mit Wandel- oder Optionsrechten,
 5. besicherte Anleihen,
 6. schweizerische Grundpfandtitel,
 7. Schuldanerkennungen von schweizerischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften,
 8. Rückkaufswerte aus Kollektivversicherungsverträgen,
 9. im Falle von Anlagen, die auf einen gebräuchlichen, breit diversifizierten und weit verbreiteten Bond-Index ausgerichtet sind: die im Index enthaltenen Forderungen;
 - c. Immobilien im Allein- oder Miteigentum, einschliesslich Bauten im Bau- recht sowie Bau- land;
 - d. Beteiligungen an Gesellschaften wie Aktien und Partizipationsscheine, ähnliche Wertschri- ften wie Genussscheine, sowie Genossenschaftsanteilscheine; Beteiligungen an Gesellschaf- ten und ähnlichen Wertschriften sind zugelassen, wenn sie an einer Börse kotiert sind oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden;
 - e. alternative Anlagen wie solche in Hedge Funds, Private Equity, Insurance Linked Securities, Rohstoffen und Infrastrukturen.
2. Die Anlagen nach den Buchstaben a - d können als direkte Anlagen, mittels kollektiver Anlagen oder derivativer Finanzinstrumente vorgenommen werden.
3. Forderungen, die nicht in Buchstabe b aufgeführt sind, gelten als alternative Anlagen, insbeson- dere:
 - a. Forderungen, die nicht auf einen festen Geldbetrag lauten oder deren ganze oder teilweise Rückzahlung von Bedingungen abhängig ist;
 - b. verbrieft Forderungen wie Asset Backed Securities oder andere Forderungen, die auf- grund eines Risikotransfers zustande gekommen sind, wie Forderungen gegenüber einer Zweckgesellschaft oder Forderungen auf Basis von Kreditderivaten;
 - c. Senior Secured Loans.
4. Alternative Anlagen dürfen nur mittels diversifizierter kollektiver Anlagen, diversifizierter Zertifika- te oder diversifizierter strukturierter Produkte vorgenommen werden.
5. Ein Hebel ist nur zulässig in:
 - a. alternativen Anlagen;
 - b. regulierten kollektiven Anlagen in Immobilien, wenn die Belehnungsquote auf 50 Prozent des Verkehrswertes begrenzt ist;

- c. einer Anlage in einer einzelnen Immobilie, die belehnt ist.
 - d. Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten, wenn keine Hebelwirkung auf das Gesamtvermögen der Vorsorgeeinrichtung ausgeübt wird.
6. Im Falle von Effektenleihe und Pensionsgeschäften gelten das Kollektivanlagegesetz vom 23. Juni 2006² und seine Ausführungsbestimmungen sinngemäss. Pensionsgeschäfte, bei denen die Pensionskasse als Pensionsgeberin handelt, sind unzulässig

D Schuldner-, gesellschafts- und immobilienbezogene Begrenzungen

Es gelten folgende schuldner-, gesellschafts- und immobilienbezogene Begrenzungen:

- a. Höchstens 20 Prozent des Gesamtvermögens dürfen in Forderungen nach Abschnitt C 1. Lit. b bei einem einzelnen Schuldner angelegt werden.

Diese 20 Prozent dürfen bei folgenden Forderungen überschritten werden:

- o Forderungen gegenüber der Eidgenossenschaft,
- o Forderungen gegenüber schweizerischen Pfandbriefinstituten;
- o Forderungen gegenüber Kollektivversicherungsverträgen mit einer Versicherungseinrichtung mit Sitz in der Schweiz oder in Liechtenstein;

Dies gilt auch im Falle derivativer Produkte wie strukturierte Produkte oder Zertifikate.

- b. Anlagen in Beteiligungen nach Abschnitt C 1. Lit. d dürfen sich bezogen auf das Gesamtvermögen höchstens auf 5 Prozent pro Gesellschaft belaufen.
- c. Anlagen in Immobilien nach Abschnitt C 1. Lit. c dürfen sich bezogen auf das Gesamtvermögen höchstens auf 5 Prozent pro Immobilie belaufen.

Zum Zweck der temporären Fremdmittelaufnahme darf eine einzelne Immobilie höchstens zu 30 Prozent ihres Verkehrswertes belehnt werden.

E Kategorienbegrenzungen

Für die einzelnen Anlagekategorien gelten bezogen auf das Gesamtvermögen folgende Begrenzungen:

- a. 50 Prozent: für schweizerische Grundpfandtitel auf Immobilien, Bauten im Baurecht sowie Bauland; diese dürfen höchstens zu 80 Prozent des Verkehrswertes belehnt sein; Pfandbriefe werden wie Grundpfandtitel behandelt;
- b. 50 Prozent: Für Anlagen in Aktien;
- c. 30 Prozent: Für Anlagen in Immobilien, wovon maximal ein Drittel im Ausland;
- d. 15 Prozent: Für alternative Anlagen;
- e. 30 Prozent: Für Fremdwährungen ohne Währungssicherung.

F Kollektive Anlagen

1. Kollektive Anlagen sind gemeinschaftlich angelegte Vermögensteile verschiedener Anleger. Ihnen gleichgestellt sind institutionelle Anlagefonds, welche ausschliesslich einer Vorsorgeeinrichtung dienen.
2. Eine Beteiligung an kollektiven Anlagen ist möglich, sofern diese ihrerseits die Anlagen gemäss Abschnitt C vornehmen und die Organisationsform der kollektiven Anlage bezüglich Festlegung der Anlagerichtlinien, Kompetenzregelung, Anteilsermittlung, sowie Kauf und Rücknahme der Anteile so geregelt ist, dass die Interessen der daran beteiligten Vorsorgeeinrichtungen in nachvollziehbarer Weise gewahrt sind. Zudem müssen die Vermögenswerte im Konkursfall der Kollektivanlage oder deren Depotbank zugunsten der Anleger ausgesondert werden können.

3. Für die Einhaltung der Begrenzungen nach den Abschnitten D und E sind die in den kollektiven Anlagen enthaltenen direkten Anlagen mit einzurechnen. Die Begrenzungen nach den Abschnitten D und E gelten als eingehalten, wenn die direkten Anlagen der kollektiven Anlage angemessen diversifiziert sind oder die einzelne Beteiligung an einer kollektiven Anlage weniger als 5 Prozent des Gesamtvermögens beträgt.
4. Beteiligungen an kollektiven Anlagen sind den direkten Anlagen gleichgestellt, wenn sie die Anforderungen nach den vorstehenden Absätzen 2 und 3 einhalten.

G Derivative Finanzinstrumente

Für derivative Finanzinstrumente gelten folgende Bestimmungen:

- a. Es dürfen nur derivative Finanzinstrumente eingesetzt werden, die von Anlagen nach Abschnitt C abgeleitet sind.
- b. Der Bonität der Gegenpartei und der Handelbarkeit ist entsprechend der Besonderheit des eingesetzten Derivats Rechnung zu tragen.
- c. Sämtliche Verpflichtungen, die sich aus derivativen Finanzgeschäften ergeben oder sich im Zeitpunkt der Ausübung des Rechtes ergeben können, müssen gedeckt sein.
- d. Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente darf auf das Gesamtvermögen keine Hebelwirkung ausüben.
- e. Die Begrenzungen nach den Abschnitten D und E sind unter Einbezug der derivativen Finanzinstrumente einzuhalten.
- f. Für die Einhaltung der Deckungspflicht und der Begrenzungen sind die Verpflichtungen massgebend, die sich für die Anlagekommission aus den derivativen Finanzinstrumenten bei Wandlung in die Basisanlage im extremsten Fall ergeben können.
- g. In der Jahresrechnung müssen alle laufenden derivativen Finanzinstrumente vollumfänglich dargestellt werden.

H Anlagen beim Arbeitgeber

1. Das Vermögen, vermindert um Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzungen, darf nicht ungesichert beim Arbeitgeber angelegt werden, soweit es zur Deckung der Freizügigkeitsleistungen sowie zur Deckung der laufenden Renten gebunden ist.
2. Ungesicherte Anlagen und Beteiligungen beim Arbeitgeber zusammen dürfen 5 Prozent des Vermögens nicht übersteigen.
3. Anlagen in Immobilien, die dem Arbeitgeber zu mehr als 50 Prozent ihres Wertes für Geschäftszwecke dienen, dürfen 5 Prozent des Vermögens nicht übersteigen.
4. Die Forderungen gegenüber dem Arbeitgeber sind zu marktüblichen Ansätzen zu verzinsen.

I Sicherstellung der Ansprüche gegen den Arbeitgeber

Die Ansprüche gegen den Arbeitgeber müssen sichergestellt werden. Als Sicherstellung gelten:

- a. die Garantie des Bunds, eines Kantons, einer Gemeinde oder einer dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen unterstehenden Bank; die Garantie muss auf die Vorsorgeeinrichtung lauten sowie unwiderruflich und unübertragbar sein;
- b. Grundpfänder bis zu zwei Dritteln des Verkehrswertes; Grundpfänder auf Grundstücken des Arbeitgebers, welche ihm zu mehr als 50% ihres Wertes für Geschäftszwecke dienen, gelten nicht als Sicherstellung.

J Meldepflicht

Der zuständigen Aufsichtsbehörde ist innert drei Monaten nach dem vereinbarten Fälligkeitstermin zu melden, wenn reglementarische Beiträge nicht überwiesen sind.

Bevor beim Arbeitgeber Mittel ungesichert neu angelegt werden, die nicht zweifelsfrei nach Abschnitt H auf diese Weise angelegt werden dürfen, muss der Aufsichtsbehörde von dieser Neuanlage mit ausreichender Begründung Meldung erstattet werden und die Revisionsstelle ist über diese Meldung unverzüglich zu informieren.

III AUSÜBUNG DER AKTIONÄRSRECHTE

Für die Ausübung der Aktionärsrechte gelten die Artikel 22 und 23 der VegüV sowie die Richtlinien im Anhang D. Diese bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements.

IV WERTBERICHTUNGSRESERVEN

Die aufgrund der gewählten Anlagestrategie gewählte Reservepolitik wird in einem separaten Reglement festgehalten.

V ÄNDERUNGEN

Dieses Anlagereglement kann vom Stiftungsrat jederzeit abgeändert werden.

VI INKRAFTTRETEN

Das vorliegende Anlagereglement wurde vom Stiftungsrat am 9. September 2014 genehmigt und ist auf den 1. Januar 2015 wirksam. Es ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.

Künftige Anpassungen des Reglements sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme einzureichen.

Dieses Reglement bildet einen integrierenden Bestandteil des Organisationsreglements vom 1. Januar 2015.